

Ausbildung und unsachlicher Gesichtspunkte bei der Zulassung zum Beruf viele unzuverlässige Elemente in Stellungen gelangt, deren Mißbrauch besondere Gefahren mit sich bringt.

Hinsichtlich der einschneidendsten Sicherungsmaßregeln dagegen ist die Lösung des Gewohnheitsverbrechergesetzes zu verwerfen. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 ist bereits die *Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern* gestrichen worden. Das ist nur zu begrüßen. Die zwangsweise Entmannung widersprach der Menschenwürde. Sie war im übrigen entbehrlich. Denn die wirklich gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher können auch als gefährliche Gewohnheitsverbrecher unschädlich gemacht werden.

Aber auch in der Behandlung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sind neue Wege zu gehen, deren Grenzen dadurch abgesteckt werden, daß einerseits kriminalpolitische Rückschritte vermieden werden müssen, andererseits das Strafrecht nicht wie in der Vergangenheit zu einer bloßen Liquidierungstechnik herabsinken darf.

Die meisten Entwürfe bis 1932 und ihnen folgend das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 suchten die Lösung darin, daß die Strafe geschärft und im Anschluß an sie die Maßregel der *Sicherungsverwahrung* verhängt wurde. Den ursprünglich in der Reformbewegung vorgeschlagenen Weg einer zweckentsprechenden Umgestaltung der Strafe glaubte man nicht gehen zu dürfen, weil die Gerechtigkeit ein festes und gleichmäßiges Verhältnis zwischen Tat und Strafe verlange.

Aber wir haben bereits gesehen, daß die gerechte Ahndung in den Fällen chronischer Kriminalität nicht auf die Einzeltat, sondern auf die gesamte Persönlichkeit, ihren Charakter und ihre Lebensführung bezogen werden darf und muß. Hinzu kommt die Erfahrung, daß sich der theoretische Unterschied im Vollzug von Strafe und Sicherungsverwahrung nicht hat durchführen lassen. Die Errichtung und Unterhaltung besonderer Anstalten für Sicherungsverwahrte bedeutete unter diesen Umständen eine unnötige Belastung. Schwerer noch wogen die kriminalpolitischen Bedenken. Die Ausgestaltung des Strafvollzuges litt unter der Zweiteilung. Denn bei den einer Besserung Zugänglichen mußten alle Besserungsversuche während des Strafvollzuges daran scheitern, daß am Strafende der Beginn der unabsehbaren Sicherungsverwahrung stand. Die Verwahrung selbst erschien als nahezu reine *Sicherungsmaßregel*, der Besserungszweck blieb völlig im Hintergründe. So ging der Anschluß an die Idee der Gerechtigkeit, den man durch die Zweiteilung festzuhalten versucht hatte, im Ergebnis nahezu ganz verloren.

Das Ziel muß aber sein, nicht nur die Unverbesserlichen unschädlich zu machen, sondern auch für die Besserung der Besserungsfähigen Raum zu lassen. *Um der Sicherung willen kann, um der Besserung willen muß der Vollzug einheitlich sein.* Er ist — am zweckmäßigsten wohl durch Einbau von Stufen — so zu gestalten, daß die Besserungsfähigen und die Unverbesserlichen ihrer Art entsprechend eingeordnet und behandelt werden können. Seine Dauer darf deshalb nicht von vornherein fest bestimmt sein, wenn der Richter nicht schon zur Zeit der Urteilsfällung im Rahmen der gerechten Strafe zugleich eine sichere Prognose

über die kriminalpolitisch erforderliche Strafdauer stellen kann. Deshalb ist die Strafdauer vom Eintritt des jeweils möglichen und erstrebten Erfolges abhängig zu machen.

So drängen alle Erwägungen kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit wie auch die humanitärer Natur im Einklang mit der richtig verstandenen, d. h. auf die Persönlichkeit bezogenen Gerechtigkeitsidee dazu, in diesen nicht sehr zahlreichen, aber praktisch wegen ihrer Schwere bedeutsamen Fällen *unbestimmte Strafe* zuzulassen und damit die ursprüngliche Grundforderung der Strafrechtsreform zu verwirklichen.

Freüich gibt es Fälle, in denen die Ursachen einer Persönlichkeitsentwicklung zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher unverschuldet sind, in denen also nicht Strafe, sondern nur „wertfreie“ Sicherung angebracht ist. Grundsätzlich hat zwar jeder für das einzustehen, was aus ihm geworden ist, Anders aber da, wo die Gefährlichkeit nicht das Ergebnis eigener Lebensgestaltung, sondern eines äußeren Schicksals ist (wobei wir es uns hier versagen müssen, auf das Freiheitsproblem und die Frage der Milieubedingtheit des Verbrechens einzugehen, uns vielmehr mit der Feststellung begnügen, daß derartige Fälle sozialpsychologisch anders gewertet und das Strafrecht dem Rechnung tragen muß). So bei Gehirnkrankheiten oder Kopfverletzungen, die das Persönlichkeitsbild verändern, bei Rückbildungserscheinungen, auf Grund deren etwa jemand nach einem einwandfreien Leben im Alter plötzlich zum Kinderschänder wird. Hier werden aber stets zum mindesten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 vorliegen und die Gefahren für die öffentliche Sicherheit daher durch eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt beseitigt werden können. Mit Rücksicht auf solche Fälle müßte das Gesetz so gefaßt sein, daß die unbestimmte Verurteilung nur als letztes Mittel anzuwenden ist.

Auch im übrigen wären ihre Voraussetzungen strenger zu fassen als nach dem bisherigen § 20 a, der Mißgriffe bei der Beurteilung des Täters als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nicht ausschloß. Die Vorverurteilungen müßten von erhöhter Schwere sein — etwa mindestens ein Jahr Gefängnis, wie der Reichstagsausschuß es vorgesehen hatte — und die Vortaten im Sinne des bisherigen § 20 a Abs. 2 ebenfalls zahlreicher — etwa mindestens fünf — und schwerer — etwa so, daß mindestens eine dreijährige Freiheitsstrafe verwirkt wäre.

## VI.

Auf sozialpolitischem Gebiet hat eine Neufassung des Strafgesetzbuchs eine Reihe besonders dringlicher Aufgaben zu lösen.

Zunächst dürfte es angebracht sein, als unzeitgemäße Überbleibsel von Standesvorrechten die *Festungshaft* (die für politische Überzeugungsverbrecher praktisch ohnehin nicht mehr in Betracht kommt) und die *Privilegierung des Zweikampfes zu beseitigen*. Die Vorschriften über falsche Anschuldigung bei Behörden wären, einem praktischen Bedürfnis folgend, durch eine Bestimmung *zum Schutze des Arbeiters gegen Verdrängung vom Arbeitsplatz* durch Denunziation bei dem Arbeitgeber oder Betriebsrat zu ergänzen. Der Schutz der Unterhaltsberechtigten gegen *gewissenlose Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht* wäre etwa im